



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 25. Juni 2020

Nummer 53

Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung

Vom 19. Juni 2020

Auf Grund des § 2 des Brandenburgischen kommunalen Notlagegesetzes vom 15. April 2020 (GVBl. I Nr. 14) verordnet der Minister des Innern und für Kommunales im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Inneres und Kommunales des Landtages Brandenburg:

Artikel 1

Die Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung vom 17. April 2020 (GVBl. II Nr. 19) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 2 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
2. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „sowie § 3 Absatz 1“ gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen zulassen, dass einzelne Sitzungsteilnehmer auf begründeten Antrag hin per Video oder Audio an der Sitzung teilnehmen. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 36 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist nicht anzuwenden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „andere kommunale Ausschüsse“ die Wörter „und Ortsbeiräte“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg sind die §§ 4 bis 9 und 12 entsprechend anwendbar. § 2 findet entsprechende Anwendung auf Zweckverbände im Sinne von Satz 1, bei denen ein Verbandsausschuss oder Vorstand gebildet wurde, dem durch die Verbandssatzung Aufgaben zur Beschlussfassung übertragen sind. § 3 findet entsprechend Anwendung auf Zweckverbände im Sinne von Satz 1, für die in ihrer Verbandssatzung die Vorschriften der Gemeindegewirtschaft gemäß Kommunalverfassung für das Land Brandenburg für anwendbar erklärt wurden. § 12 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg gilt entsprechend.“
6. In § 15 Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „30. September 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 19. Juni 2020

Der Minister des Innern und für Kommunales

Michael Stübgen